VERORDNUNG (EWG) Nr. 553/82 DER KOMMISSION

vom 5. März 1982

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 937/79 des Rates vom 8. Mai 1979 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979 (2), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1310/80 des Rates vom 28. Mai 1980 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1980 (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1399/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteröl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (6), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 937/79, (EWG) Nr. 1310/80 und (EWG) Nr. 1399/81 sieht vor, daß, sofern die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird, die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe durch den Ankauf dieses Erzeugnisses auf dem Gemeinschaftsmarkt sichergestellt wird, falls die Mengen in öffentlicher Lagerhaltung nicht ausreichen, um die Lieferung durchzuführen oder die für ihre besondere Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften nicht aufweisen. Da auf dem Gebiet der Qualität die Bedingung erfüllt ist und die betroffenen Mengen nicht hoch genug sind, um die normale Preisentwicklung auf dem Markt zu stören, ist die Aufforderung zum Ankauf auf dem Markt angebracht, um die Lieferung von Magermilchpulver sicherzustellen.

Der Umfang des Nahrungsmittelhilfeprogramms erfordert einen ununterbrochenen Lieferrhythmus, und die übliche Frist, die zur tatsächlichen Durchführung der Lieferung erforderlich ist, beträgt mehrere Monate. Es ist wahrscheinlich, daß im Laufe des Milchwirtschaftsjahres 1981/82 die Kommission sich veranlaßt sieht, für die im Wirtschaftsjahr 1982/83 durchzuführenden Lieferungen Höchstbeträge festzusetzen.

Wegen der engen Beziehung, die zwischen dem Marktpreis für Butter und Magermilchpulver und dem Interventionspreis dieser Erzeugnisse besteht, ist unter diesen Umständen zu befürchten, daß bei den Betreffenden eine zögernde Haltung vorherrscht, solange der Ratsbeschluß über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft nicht bekannt ist. In dieser unsicheren Lage hat die Erfahrung gezeigt, daß mehrere Betroffene es vorziehen, keine Angebote zu unterbreiten, während andere anhand irriger und voneinander abweichender Vorausschätzungen Angebote einreichen und folglich Gefahr laufen, daß ihr Angebot entweder nicht angenommen wird oder ihnen

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 15. 5. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

erhebliche Verluste verursacht, die sie später veranlassen, auf die Durchführung der Maßnahme, für die sie zum Zuschlagsempfänger oder zur vertragsschließenden Partei in freihändiger Vergabe erklärt worden sind, zu verzichten. Um die Abgabe von Angeboten zu veranlassen und sich zu vergewissern, daß sie nicht auf fiktiven Grundlagen berechnet werden, die jede objektive Beurteilung untersagen, ist es erforderlich, den für im Wirtschaftsjahr 1982/83 durchzuführende Lieferungen zugrunde gelegten vereinbarten Angebotsbetrag nach Maßgabe der Änderung der in Landeswährung angegebenen Interventionspreise, die sich aus den Ratsbeschlüssen für das Wirtschaftsjahr 1982/83 ergibt, bei der Zahlung zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Für die Lieferungen von Magermilchpulver, das auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft wurde, und für das die unter Punkt 9 des Anhangs genannte Lieferfrist nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 1981/82 abläuft, wird infolge des Ratsbeschlusses über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1982/83 der Angebotsbetrag, der sich aus der Durchführung des unter Punkt 12 des Anhangs genannten Verfahrens ergibt, bei der Zahlung und die Änderung des in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wurde, angegebenen Interventionspreises erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81	(EWG) Nr. 937/79
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81 (Programm 1981)	(EWG) Nr. 938/79 (Programm 1979) (allgemeine Reserve)
2. Empfänger	Guinea-Bissau	Ghana
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	300 Tonnen	300 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	französische
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	siehe Vermerk (4)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Leito desnatado, em po com vitaminas / Dom de la Comunidade económica europeia a Republica da Guine-Bissau“	„Skimmed-milk powder / Gift of the European Economic Community to Ghana“
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich und spätestens bis zum 31. März 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Bissau (Abladen auf Kai oder Leichter)	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (5)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	Dr. Vasco Cabral, Ministro, Ministerio da coordenacao económica e plano, Bissau	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1310/80
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1311/80 (allgemeine Reserve)
2. Empfänger	UNHCR
3. Bestimmungsland	Honduras
4. Gesamtmenge der Partie	100 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	irländische
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem irländischen Markt
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	siehe Vermerk (4)
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Leche en polvo con vitaminas A y D / Acción de ACNUR / Donación de la comunidad económica europea / Para distribución gratuita“
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich und spätestens am 31. März 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Puerto Cortès (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	The UNHCR chargé de mission, c/o UNDP apartado Postal 976, Tegucigalpa (Honduras) (6)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Bezeichnung der Partie	D	E
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81 (Programm 1981)	
2. Empfänger	WEP	
3. Bestimmungsland	Dschibouti	Jemen DVR
4. Gesamtmenge der Partie	135 Tonnen	60 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische	deutsche
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	siehe Vermerk (4)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Djibouti 2552 Q / Dried skimmed-milk enriched / Djibouti / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme"	„Yemen PRD 2486 / Dried skimmed-milk enriched / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme"
9. Lieferfrist	Lieferung so schnell wie möglich, jedoch spätestens am 31. März 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	F	G
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81 (Programm 1981)	
2. Empfänger	WEP	
3. Bestimmungsland	Jemen (DVR)	
4. Gesamtmenge der Partie	109 Tonnen	330 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	siehe Vermerk (4)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Yemen PDR 608X / Dried skimmed-milk enriched / Aden / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme"	„Yemen PDR 2453 / Dried skimmed-milk enriched / Aden / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme"
9. Lieferfrist	Lieferung im Juni 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	22. März 1982	

Bezeichnung der Partie	H	I	K
1. Angewandte Verordnungen des Rates:			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81		
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81 (Programm 1981)		
2. Empfänger	WEP	IKRK	
3. Bestimmungsland	Benin	Angola	
4. Gesamtmenge der Partie	178 Tonnen	100 Tonnen	100 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische	niederländische	
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	siehe Vermerk (4)		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Benin 2096 / Dried skimmed-milk enriched / Cotonou / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme"	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 x 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben: „ANG 52	„ANG 53 Leite desnatado em po com: vitaminas A e D / Don da Comunidade económica europeia / Accao do Comité internacional da Cruz Vermelha / Distribuicao gratuita / Lobito"
9. Lieferfrist	Lieferung so bald wie möglich und spätestens bis zum 31. März 1982	Verschiffung so bald wie möglich und spätestens bis zum 31. März 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	Entladehafen Lobito (Abladen auf Kai oder Leichter)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	—	Delegacao do Comité Internacional da Cruz Vermelha, Caixa Postal 2501, Luanda (Angola) (7)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe		
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—		

Bezeichnung der Partie	L	M	N
1. Angewandte Verordnungen des Rates:			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81		
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81 (Programm 1981)		
2. Empfänger	IKRK	Licross	IKRK
3. Bestimmungsland	Nicaragua	Tschad	Sudan
4. Gesamtmenge der Partie	30 Tonnen	60 Tonnen	50 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	irländische	französische	belgische
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem irischen Markt	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	siehe Vermerk (4)		
8. Aufschrift auf der Verpackung	Ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben:		
	„NIC-85 / Leche desnatada en polvo con vitaminas / Donación de la comunidad económica europea / Acción del Comite Internacional de la Cruz Roja / Destinado a la distribución gratuita / Corinto“	„Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne / Action de la Ligue des sociétés de la Croix Rouge / Pour distribution gratuite au Tchad / Ndjamena“	„Ery-85 / Part one / Skimmed-milk powder, Enriched with vitamins a and D / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution“
9. Lieferfrist	Verschiffung im Mai 1982	Verschiffung so bald wie möglich und spätestens bis zum 31. März 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Corinto (Abladen auf Kai oder Leichter)	frei Bestimmungsort Ndjamena	Entladehafen Port Sudan (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	Delegación CICR c/o Cruz Roja Nicaraguense Apartado 3279 Managua (Nicaragua) (8)	Croix Rouge du Tchad, boîte postale 449, Ndjamena (Tchad) (9)	Delegation of the International Committee of the Red Cross, P.O. Box 1831 Khartoum (Sudan) (10)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe		
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—		

Bezeichnung der Partie	O	P	Q
1. Angewandte Verordnungen des Rates:			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81		
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81 (Programm 1981)		
2. Empfänger	IKRK		WEP
3. Bestimmungsland	Sudan	Äthiopien	Jemen DVR
4. Gesamtmenge der Partie	50 Tonnen	50 Tonnen	47 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	deutsche
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	siehe Vermerk (4)		
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben:		
	„ERY-85 / Part two / Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution"	„ETH-31 / Gift of the European Economic Community / Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution / Assab"	„Yemen PDR 2368 Q / Dried skimmed-milk enriched / Aden / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme"
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich und spätestens bis zum 31. März 1982	Verschiffung im Juli 1982	Lieferung so bald wie möglich und spätestens bis zum 31. März 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Port Sudan (Abladen auf Kai oder Leichter)	Entladehafen Assab (Abladen auf Kai oder Leichter)	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	Delegation of the International Committee of the Red Cross, P.O. Box 1831, Khartoum (Sudan) (10)	Delegation of the International Committee of the Red Cross, P.O. Box 5701, Addis Ababa (Ethiopia) (11)	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	Ausschreibung	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	22. März 1982	—

Bezeichnung der Partie	R	S	T
1. Angewandte Verordnungen des Rates:			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81	(EWG) Nr. 1310/80	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81 (Programm 1981)	(EWG) Nr. 1311/80 (Programm 1980) (allgemeine Reserve)	
2. Empfänger	WEP	Catholic Relief Services	
3. Bestimmungsland	Zentralafrikanische Republik	El Salvador	
4. Gesamtmenge der Partie	57 Tonnen	200 Tonnen	200 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische	dänische	ergibt sich aus der Anwendung unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft, der sich auf die folgenden drei Länder beschränkt: Dänemark, Irland und Nordirland	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	siehe Vermerk (4)		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„CAR 2312 / Dried skimmed-milk enriched / Bangui via Pointe Noire / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme"	„Leche desnatada en polvo con vitaminas A y D / Donación de la Comunidad económica europea / Acción de Catholic Relief Service / Destinado a la distribución gratuita en El Salvador / Cathwell / 80101 / Acajutla"	
9. Lieferfrist	Lieferung so bald wie möglich und spätestens bis zum 31. März 1982		Verschiffung im Mai 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält		
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)		CEBEMO, van Alkemadelaan 1, NL 2597 AA Den Haag, Telex 34278 CEMEC NL, Tel. 24 17 44 - 24 45 94 (12)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe		Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—		22. März 1982

Bezeichnung der Partie	U
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81 (Programm 1981)
2. Empfänger	Burundi
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	100 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Interventionsbestände
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	Einlagerung nach dem 1. April 1981
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre non vitaminé / Don de la Communauté économique européenne au Burundi“
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich und spätestens bis zum 31. März 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	frei Bestimmungsort Bujumbura
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	Mr. Kakunze Venant, Directeur général de la Laiterie Centrale de Bujumbura, boîte postale 979, Bujumbura (Burundi)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Bezeichnung der Partie	V	X
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81 (Programm 1981)	
2. Empfänger	WEP	IKRK
3. Bestimmungsland	Malawi, Somalia	Philippinen
4. Gesamtmenge der Partie	178 Tonnen	250 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	siehe Vermerk (4)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	siehe Vermerk (13)	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 x 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben: „PHL-13 / Skimmed-milk powder, enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution / Manila“
9. Lieferfrist	Lieferung im Mai 1982	Verschiffung im Mai 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	Entladehafen Manila (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	–	Philippine National Red Cross, P.O. Box 280, Manila D. 2803 (14)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	22. März 1982	

Vermerke

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekantmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen. Die Zahlung wird unter Berücksichtigung der in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen etwaigen Erhöhung erfolgen.

(2) Andere als die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(3) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort"; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Der Vitamin-A-Gehalt des Magermilchpulvers muß mindestens 5 000 IE je 100 g betragen. Der Gehalt an Vitamin D muß mindestens 500 IE je 100 g betragen. Es muß garantiert sein, daß die der Milch beigemengte Vitaminmischung zehnmal soviel Vitamin A wie Vitamin D enthält. Die der Milch beigemischten Vitamine müssen von pharmazeutischer Qualität und für den menschlichen Verzehr erzeugt worden sein. Das Herstelldatum des mit Vitaminen angereicherten Magermilchpulvers muß auf den Säcken deutlich angegeben sein. Das Magermilchpulver darf höchstens einen Monat vor dem Datum der Lieferung bzw. der Verschiffung hergestellt worden sein.

(5) Die Lieferung fob gilt als durchgeführt, und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Verschiffungshafen über die Reling des Schiffes gehoben werden.

(6) Der Frachtbrief muß folgenden Vermerk enthalten:
„Notify Address:
a) Empfänger
b) M. von Arnim
c/o UNHCR, Palais des Nations
CH 1211 Genève 10
telex 27492 UNHCR CH — Télégramme HICOMREF Genève."
Der Zuschlagsempfänger muß zwei Kopien der Versanddokumente an folgende Adresse senden:
M. von Arnim
UNHCR Palais des Nations
CH 1211 Genève 10

(7) Der Frachtbrief muß folgenden Vermerk enthalten:
„Notify Address:
a) Empfänger
b) Manubito S.A.R.L., Av. Maréchal Carmona 79, Lobito, Angola"
Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein in portugiesischer Sprache abgefaßtes Gesundheitszeugnis und ein Ursprungszeugnis.

(8) Der Zuschlagsempfänger übermittelt den Vertretern der Empfänger die folgenden in spanischer Sprache abgefaßten Dokumente:
— Konsulatsfaktura,
— Gesundheitszeugnis,
— Ursprungszeugnis,
— Schenkungsurkunde

(9) Der Frachtbrief muß folgenden Vermerk enthalten:
„Notify Address:
a) Empfänger
b) Ligue des Sociétés de la Croix Rouge
boîte postale 276
CH-1211 Genève 19"
Der Zuschlagsempfänger muß eine Kopie der Versanddokumente an folgende Adresse senden:
Délégation de la Commission des Communautés Européennes au Tchad,
c/o CCE Bureau Central du Courrier, Service „Valises Diplomatiques" (B. 1/123),
rue de la Loi 200,
B-1049 Bruxelles.
Der Zuschlagsempfänger muß zwei Kopien der Versanddokumente an folgende Adresse senden:
M. Burtin
Ligue des Sociétés de la Croix Rouge
boîte postale 276
CH-1211 Genève 19.

(10) Der Zuschlagsempfänger muß eine Kopie der Versanddokumente an folgende Adresse senden:
Delegation of the Commission of the European Communities
P.O. Box 2363
Khartoum (Sudan).

(11) Der Zuschlagsempfänger übermittelt den Vertretern der Empfänger eine Kopie der Versanddokumente an folgende Adresse:
Delegation of the Commission of the European Communities
P.O. Box 5570
Addis Ababa (Ethiopia).

(12) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein in spanischer Sprache abgefaßtes Gesundheitszeugnis und ein Ursprungszeugnis.

(13) Aufschrift auf der Verpackung:

für 33 Tonnen:	„Malawi 228/III/Dried skimmed-milk enriched/Nacala/Gift of the European Economic Community/Action of the World Food Programme"
für 25 Tonnen:	„Malawi 2423/Dried skimmed-milk enriched/Nacala/Gift of the European Economic Community/Action of the World Food Programme"
für 90 Tonnen:	„Somalia 2326/I/Dried skimmed-milk enriched/Mogadiscio/Gift of the European Economic Community/Action of the World Food Programme"
für 30 Tonnen:	„Somalia 2326/I/Dried skimmed-milk enriched/Berbera/Gift of the European Economic Community/Action of the World Food Programme".

(14) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein in englischer Sprache abgefaßtes Ursprungszeugnis, Gesundheitszeugnis und eine Handelsrechnung, die von den philippinischen Konsulatsvertretern legalisiert ist.